

Schulreglement der **Regionalen MusikSchule Gelterkinden**

I Trägerschaft und Aufgaben

Trägerschaft, Vertragsgemeinden Art. 1

- ¹ Die Trägerschaft der Regionalen Musikschule Gelterkinden (nachstehend RMSG genannt) sind die Gemeinden des Schulkreises Gelterkinden.
- ² Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen regelt gestützt auf §§ 2, 34 Abs. 1 Ziffer 1, 34a und 47 Abs. 1 Ziff. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule.

Bildungsauftrag Art. 2

- ¹ Grundlagen zum Bildungsauftrag sind in der Bildungsgesetzgebung vom 6. Juni 2002 und den Verordnungen für die Musikschulen des Kanton Basel-Landschaft sowie dem Schulprogramm der RMSG geregelt.
- ² Gemäss Art. 2 des Vertrages der Gemeinden steht die RMSG grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

II Organisation

Leitung Art. 3

- ¹ Die operative Führung der RMSG obliegt der Schulleitung.
- ² Diese wird vom Schulrat eingesetzt und kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Beratung Art. 4

- ¹ Die Musikschulleitung steht Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Interessenten zur individuellen Beratung zur Verfügung.

Zulassung und Aufnahme Art. 5

- ¹ Die Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler nach einem Jahr Grundkurs in der Primarschule und längstens bis zum Ende der Sekundarstufe II möglich.
- ² In Ausnahmefällen kann die Aufnahme bei besonderer Begabung und Motivation bereits ab dem 2. Kindergartenjahr erfolgen.
- ³ Über einen Eintritt entscheidet die Schulleitung aufgrund eines Beratungsgespräches. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel auf den Beginn eines Semesters in die Musikschule aufgenommen.
- ⁴ In besonderen Fällen kann der Unterricht mit Zustimmung der Schulleitung auch während dem Semester begonnen werden.

Zuteilung Art. 6

- ¹ Die Schulleitung teilt die Musikschülerinnen und Musikschüler den Lehrpersonen der Musikschule zu.
- ² Die Schulleitung berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen.

Schulbetrieb Art. 7

- ¹ Der Unterricht der RMSG erfolgt in 2 Semestern gleich den Volksschulen des Kanton Basel-Landschaft.

Unterrichtsbeginn Art. 8

- ¹ Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der ersten Woche des Semesters.

Unterrichtsort Art. 9	¹ Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule in Gelterkinden erteilt. ² In den angeschlossenen Gemeinden wird nach Möglichkeit und vorhandener Infrastruktur ebenfalls Musikschulunterricht angeboten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.
Ferienordnung Art. 10	¹ Es gilt die Ferienordnung der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kanton Basel-Landschaft.
Mitteilungen Art. 11	¹ Wichtige Mitteilungen an Schülerinnen und Schüler oder an die Erziehungsberechtigten erfolgen schriftlich.

III Unterricht und Betreuung

Unterrichtsdauer und Unterrichtsart Art. 12	¹ Der Einzelunterricht dauert in der Regel 25 Minuten pro Woche. ² Lektionen von 40 oder 50 Minuten Dauer sind mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zulässig, bedürfen aber der Genehmigung durch die Musikschulleitung. ³ Gruppenunterricht ist ab 2 Schülerinnen und Schüler möglich und dauert mindestens 40 Minuten. Die RMSG bietet als Ergänzung zum Einzel- und Gruppenunterricht verschiedene Ensembles an. Die Anmeldungen erfolgen nach Absprache mit der Lehrperson. ⁴ Änderungen der Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart können zu Beginn eines Semesters vorgenommen werden und müssen für das Frühjahrssemester bis zum 15. November des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 15. Mai schriftlich (Datum Poststempel) beantragt werden. ⁵ Im Übrigen kann die Musikschulleitung die Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen verändern.
Stundenplan Art. 13	¹ Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten erstellt. ² Die Schulstundenpläne der Musikschüler müssen aus organisatorischen Gründen vor den Ferien bei der Lehrperson sein. ³ Die Einteilung des Unterrichts an der Musikschule hat Vorrang vor anderen nichtschulischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
Ausfallende Lektionen Art. 14	¹ Lektionen, die an staatlich anerkannten Feiertagen oder wegen besonderen Schulveranstaltungen wegfallen, müssen nicht nachgeholt werden. ² Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, von den Schülerinnen und Schülern abgesagte Lektionen nachzuholen. ³ Ist eine Lehrperson verhindert den Unterricht zu erteilen, sorgt die Musikschule für eine Stellvertretung. Ist dies nicht möglich, wird der Schulgeld-Anteil zurückerstattet. ⁴ Maximal eine Lektion pro Semester kann wegen Krankheit der Lehrperson oder ähnlichem ausfallen und wird nicht zurückerstattet. ⁵ Eine Verschiebung des Unterrichtstermins bei dringender Verhinderung (insbesondere Konzertverpflichtungen der Lehrperson, berufliche oder familiäre Verpflichtungen von Schülerinnen und Schüler und ähnliches) ist in gegenseitiger Absprache bei rechtzeitiger Ankündigung ausnahmsweise möglich.
Wechsel der Lehrperson Art. 15	¹ Ein Wechsel der Lehrperson ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines Semesters möglich. ² Für das Frühjahrssemester hat die entsprechende Anfrage an das Sekretariat bis zum 15. November des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 15. Mai schriftlich (Datum Poststempel) zu erfolgen. ³ Voraussetzung für einen Wechsel der Lehrperson ist ein Beratungsgespräch mit der Schulleitung.

Instrumentenwechsel Art. 16	¹ Ein Wechsel des Instrumentes oder des Unterrichtsfaches kann auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für das Frühjahrssemester bis zum 15. November des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 15. Mai schriftlich (Datum Poststempel) mitgeteilt werden.
Lehrmittel Art. 17	¹ Die Anschaffung der Lehrmittel ist Sache der Schülerinnen und Schüler. ² Im Rahmen der Verfügbarkeit können Musikinstrumente der RMSG zum Gebrauch gemietet werden.
Kontakt zur Lehrperson Art. 18	¹ Der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen wird begrüsst. ² Nach Absprache ist ein Unterrichtsbesuch und/oder ein persönliches Gespräch mit der Lehrperson möglich.
Kontakt zur Schulleitung Art. 19	¹ Auf Wunsch und Anmeldung steht die Musikschulleitung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten für ein Gespräch zur Verfügung. ² Falls sich dies im Anschluss an ein solches Gespräch als notwendig erweist, kann die Schulleitung den Unterricht gezielt besuchen und beaufsichtigen.
Vorspielmöglichkeiten Art. 20	¹ Die Teilnahme an Vorspielmöglichkeiten der Musikschule (Musizierstunden, Konzerte etc.) ist Teil des Unterrichts. Daher wird mindestens einmal jährlich die Mitwirkung an einer durch die Musikschule organisierten Veranstaltung erwartet. ² Die Musikschule organisiert verschiedene Formen von Vorspielmöglichkeiten und arbeitet dabei mit Schulen, Vereinen oder Institutionen zusammen.
Kündigung Art. 21	¹ Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters oder der schriftlich vereinbarten Dauer erfolgen. Sie ist dem Sekretariat für das Frühjahrssemester bis zum 15. November des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 15. Mai schriftlich (Datum Poststempel) mitzuteilen. ² Ohne schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das kommende Semester als angemeldet.
Ausschluss Art. 22	¹ Die Musikschulleitung kann Schülerinnen und Schüler, welche dem Unterricht mehrmals unentschuldig oder ohne wichtige Gründe fernbleiben, ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes vom Unterricht ausschliessen. ² Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Projektwochen und auswärtige Praktika. ³ Ferner ist ein Ausschluss von der Musikschule auch wegen Nichtzahlung des Schulgeldes oder aus disziplinarischen Gründen möglich. ⁴ Vor dem Ausschluss werden die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten angehört. ⁵ Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung beim Schulrat der Musikschule Gelterkinden Beschwerde erhoben werden.

IV Gebühren

Schulgeld Art. 23	¹ Die Angebote der RMSG sind grundsätzlich schulgeldpflichtig. Massgebend ist die vom Schulrat erlassene Schulgeldordnung. Änderungen werden vor Beginn eines neuen Semesters allen Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt. ² Das Schulgeld wird zu Beginn jedes Semesters in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird der Zahlungstermin festgesetzt. Auf Antrag ist die Zahlung in Raten möglich. ³ Wird im Semester während mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen der Unterricht wegen Krankheit, verspätetem Eintritt oder unvorhersehbaren anderen Umständen versäumt, kann die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin das Schulgeld ermässigen. ⁴ Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach rechtsgültig unterzeichneter Anmeldung ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen nicht in die Musikschule ein, ist das Schulgeld für das ganze Semester geschuldet.
------------------------------	---

⁵ Wird der Unterricht ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen vor Ablauf des Semesters abgebrochen, bleibt das Schulgeld für das ganze Semester geschuldet.

⁶ Bei verspätetem Eintreffen der Abmeldung bleibt das Schulgeld für das folgende Semester geschuldet.

⁷ Bei zeitlich begrenzten Kursangeboten (Musiklager, Wochenend- oder Ferienkursen) ist in der Regel das Kursgeld für die gesamte Kursdauer zu entrichten. Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist das Kursgeld geschuldet.

⁸ Ohne rechtzeitige schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das folgende Semester als angemeldet und das Schulgeld ist geschuldet. Abmeldungen müssen für das Frühjahrssemester bis zum 15. November des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 15. Mai schriftlich (Datum Poststempel) mitgeteilt werden.

Ermässigung des Schulgeldes
Art. 24

¹ Es kann bei der Schulleitung der Musikschule ein schriftliches Gesuch auf eine Schulgeldermässigung von maximal 50 % eingereicht werden.

² Das Gesuch muss für das Frühjahrssemester bis zum 15. November des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum 15. Mai schriftlich (Datum Poststempel) an das Sekretariat der Musikschule eingegangen sein.

³ Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung beim Schulrat der Musikschule Gelterkinden Beschwerde erhoben werden.

V Rechtsschutz

Beschwerden
Art. 25

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert der Frist von 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Schulrat der Musikschule Gelterkinden Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion oder des Schulrates kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Solche Beschwerden sind kostenpflichtig.

VI Schlussbestimmungen

Inkrafttreten
Art. 26

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2010 in Kraft.

² Das Reglement vom 1. Mai 2004 wird damit ersetzt.

Gelterkinden, den 1. Mai 2010

Für den Schulrat der Regionalen Musikschule Gelterkinden



Der Präsident: Paul Reimann



Der Vizepräsident: Raoul Wyss